

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 33. (17. August 1955)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen Lebens

in

Kirche, Schule und Haus.

Vierter Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag, abwechselnd ein halber und ein ganzer Bogen. Prämumerationspreis 1 Thlr. 48 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. Vierteljährlich 30 Gr. = 12 1/2 Sgr. Bestellungen wolle man den nächstgelegenen Postämtern übergeben. — Inserate werden pr. Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

1855.

Freitag, den 17. August.

N^o. 33.

Die freie Kirche von Schottland.

(Schluß.)

VII.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde an eine dauernde Vereinigung Schottlands und Englands gedacht: aber England war episcopalisches, Schottland presbyterianisch. Deshalb wurde in die Vereinigungsartikel eine Klausel aufgenommen, kraft deren die wahrhaftige protestantische Religion, so wie sie damals in dem Königreich Schottland bekannt wurde, mit ihrem Cultus, ihrer Kirchenzucht, und ihrer Kirchenregierung, nachhaltig und unerschütterlich garantirt wurde. Ihre Majestät bestätigte diese Religion, damit sie **ohne Aenderung** dem Volke dieser Nation in allen nachfolgenden Geschlechtern erhalten bliebe. Dieser Act sollte in allen künftigen Zeiten beobachtet werden, als die Grundbedingung des Unionstractates zwischen den zwei Königreichen, ohne irgend eine Aenderung oder Abweichung, welcher Art sie immer sein könnte."

Gegen das Ende der Regierung Anna's von England arbeitete aber die Jakobitische Partei mit aller Macht daran, die protestantische Königsnachfolge zu verhindern und da dieselbe den Presbyterianismus für ihren Hauptfeind im Norden hielt, war sie entschlossen, denselben auf alle Weise zu schwächen. Zu dem Ende suchten sie einen Einfluß auf die Wahl der Geistlichen zu gewinnen, um so allmählig die Kirche mit

ihren Bestimmungsgenossen zu füllen. So geschah es denn, daß eines Tages im Jahre 1712 in Edinburg die Nachricht sich verbreitete, im Parlamente sei ein Gesetz beschlossen worden, welches gewissen Patronen das Recht verleihe, allen Pfarren in Schottland Pastoren zu bestimmen. Dadurch kam die sämmtliche Pfarrbesetzung der presbyterianischen Kirche in die Hände des episcopalischen Staates und seiner der bischöflichen Kirche zum großen Theil angehörigen Lords. Ohne die Kirche zu fragen, ging dieser Beschluß am 7. April 1712 durch.

Ungeachtet der tief gewurzeltten Abneigung des schottischen Volkes gegen das Patronat, kam es doch zu keiner recht energischen Opposition. Unter dem Eindringen des Rationalismus, der in Schottland „Moderatismus“ genannt ward, erschlaffte allmählig Lehre und Zucht in der Kirche. Dennoch wurde von 1712—1784, also **während voller 72 Jahre** alljährlich ein feierlicher Protest von der Generalversammlung gegen das Patronat eingelegt. Im Jahre 1784 hatte die moderirte (gemäßigte) Partei gestegt — die Proteste hörten auf. Sir Richard Hill giebt uns ein sehr gutes Bild der Moderirten; er sagt: „der moderirte Geistliche ist ein Geistlicher, der nur ein sehr mäßiges (moderirtes) Theil von Eifer für Gott hat. Demgemäß begnügt sich ein moderirter Geistlicher mit einem sehr gemäßigten Grad von Arbeit in dem Weinberg seines Herrn. Ein moderirter Geistlicher ist zu höflich und zu vernünftig, um irgend welchen Glauben der veralteten Theologie unserer Bekenntnisse



und unserer Liturgien zu schenken. — Ein moderirter Geistlicher ist immer ruhig und kalt auf der Kanzel, außer wenn er gegen die Väter und die Frommen in Israel predigt; dann verliert ein moderirter Geistlicher alle seine Mäßigung (moderation). Ein moderirter Geistlicher ist gewöhnlich der Anwalt der Kartengesellschaften und aller Zusammenkünfte, ausgenommen derjenigen, welche die Religion zum Endzwecke haben; nach seiner Meinung giebt es keine Namen, die hart genug sind, um diejenigen zu ächten, welche sich eine oder zwei Stunden versammeln, um zu beten oder das Wort Gottes zu lesen.“

Kleine Gemeinschaften waren allerdings im Laufe der Zeit, einmal 1732, dann 1752 aus der jämmerlich verkommenen Kirche ausgeschieden: ihr Kern bildet die heutige „vereinigte presbyterianische Kirche“ (united presbyterian church, gewöhnlich kurz: U. P. genannt; ihr Anchluss an die freie Kirche ist vielleicht bald zu erwarten.)

Aber in der Staatskirche herrschten die „Mietlinge“ immer gewaltiger vor: mit Gewalt, oft mit Waffengewalt wurden die Schütlinge der Patrone den wehrlosen Herden, auf die man sie in „Schafskleidern“ losließ, eingeführt. Freilich kamen auch Fälle vor, wo die Einführung in ein leeres Kirchengebäude geschah, während die Gemeindeglieder Jahre lang auf Feldern und in Wäldern ihren Gottesdienst hielten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstand dann eine neue Glaubensregung in Schottland. Man griff die Sache der Heidenmission mit allem Ernste an. Die „Moderirten“ freilich waren sehr dagegen: sie meinten in ihrer großen Weisheit: „man dürfe den Heiden nicht die Offenbarung vor der Civilisation bringen!“ Indes siegte doch die Wahrheit über dergleichen so oft wiederholten Menschenwitz. Eine Reihe großer Männer traten unter dem Banner des Evangelii hervor: Erskine, — Thompson, — Mac Erië, der schottische Geschichtschreiber, endlich Chalmers. Der Kampf gegen das Patronat wurde erneuert, gewaltig, getrieben vom Geiste Gottes: man betete um Befreiung davon, man predigte dagegen, man bildete Gesellschaften zu gemeinsamem Kampfe. Im Jahre 1832 wurde eine Petition von 3 Provinzialsynoden und 8 Presbyterien der Generalversammlung vorgelegt: im Jahre 1833 waren es bereits 42 Petitionen. Alles war noch vergeblich.

Da im Jahre 1834, am 24. Mai, erhob sich in der Generalversammlung ein edler Mann, Sir James Montcrieff, in Schottland als der bedeutendste Justizmann bekannt, und vertheidigte in warmen Worten das Recht der Gemeinden, einen Geistlichen zurückzuweisen, ja ihn aus der Zahl derjenigen zu wählen, welche die Kirche geprüft und als befähigt erklärt hätte. Er schlug vor, den Gemeinden, nachdem sie den vorgestellten Candidaten gehört, ein Veto der

Zurückweisung zu gestatten. Das Vetogesetz*) wurde von der Versammlung angenommen.

Eine Zeit lang ging Alles gut. Die Patrone stellten nur treffliche Geistliche den Gemeinden vor; von 200 wurden nur 10 zurückgewiesen.

Da wurde ein Candidat (licentiate) einer großen Pfarre von 3000 Einwohnern vorgeschlagen. Nur zwei Stimmen hatte er für sich; alle andern waren gegen ihn. Demgemäß wies ihn das Presbyterium zurück. Dagegen erhob sich aber der Zurückgewiesene und sein Patron und wandten sich an die Gerichtsbehörden, um zu ihrem Recht zu gelangen. Der Sessionshof (court of session) war getheilte Ansicht: 5 waren für das Recht der Kirche, 8 dagegen. Seit dem Falle wurde jeder ähnlich vor dieselbe Behörde gebracht, welche sogar Geistliche in Schutz nahm, die des Trunkes und des Diebstahls überführt waren.

Aber jenes Presbyterium (von Auchterarder) gehorchte nicht dem ungerechten Urtheil der weltlichen Behörde. Es wurde zu einem Schadenersatz von 16,000 Pfund (112,000 Thlr.) verurtheilt. Seitdem verfolgten die bürgerlichen Behörden mit Gewalt aller Art die geistlichen Behörden.

Da erhob sich die Kirche in alter Kraft. Zuerst versammelte sich aus allen Theilen Schottlands eine Anzahl Männer am 17. Novbr. 1842 in Edinburg. In der St. Georgskirche wurde die Zusammenkunft durch einen Gottesdienst und Predigt von Dr. Chalmers eröffnet. Dann begannen die Sitzungen in der Norburgh-Kirche. Nur Geistliche waren anwesend. Während jeder Sitzung berieten drei Verschiedene aus ihrer Mitte. Zu solchem Thun bezeugte sich der Herr. Sechs Tage lang dauerten die Beratungen. Fast Alle stimmten überein, daß durch die letzteren Ereignisse die Kirche von Schottland vernichtet sei, daß sie sich nicht solchem Verfahren unterwerfen dürfe, ohne ihren Charakter einer wahren Kirche Christi zu verlieren. Man beschloß aber, noch einmal an die Gesetzgebung zu appelliren — schlug das fehl, so bliebe nichts übrig, als die Staatskirche zu verlassen.

Eine dahin gehende Vorstellung wurde der Königin von England vorgelegt. Im Januar 1843 antwortete das Mi-

*) Es ist wol zu bemerken, daß das Vetogesetz das Recht der Einsprache gegen einen Geistlichen auf die Gemeindeglieder beschränkte, welche sowohl Familienväter als auch Mitglieder der Kirche waren. In Schottland ist aber Niemand Kirchenmitglied oder Communicant, außer wenn die Geistlichen und Aeltesten mit seiner Religionserkenntnis und mit seinem Leben zufrieden sind. In schottischer Kirchensprache sind die Leute, die Gemeinde (the people), nur die Communicanten, die Kirchglieder, die sich als Christen Bekennenden. — Ein Fall, wie der in diesen Blättern (Nr. 23. S. 138) aus Toffens unlängst berichtete, wäre in Schottland eine Unmöglichkeit.

nisterium in höflicher, aber scharfer, ja tadelnder Zurückweisung. Auch das Unterhaus (house of Commons) beschied die appellirende Kirche in abschläglicher Weise. Da beschloß die Kirche zu protestiren und sich vom Staate loszusagen.

Der 18. Mai 1843, der Tag der Generalversammlung, war herangefommen. „Die Großen und die Vornehmen, die Magistratspersonen und Geistlichen, die Ältesten und einfache Christen, Männer und Frauen, erfüllten die Straßen der Hauptstadt. Holyrood, wo während des ganzen Jahres ein düsteres Schweigen herrscht, öffnete seine Thore, seine Höfe, seine Vorzimmer und königlichen Säle. Nach Hoffitte mußten sich in feierlichem Aufzuge alle Glieder der Versammlung, Geistliche, Ältesten, einfache Gemeindeglieder dem Marquis von Bute, dem Commissär der Regierung, vorstellen. Sie thaten es gerne, sie wünschten alle, in dem Augenblicke, da sie im Begriffe waren, dem Könige des Himmels ihre Treue zu beweisen, auch dem andern Könige, in der Person seines Stellvertreters, die Ehre, die ihm gebührt, zu bezeugen.“

Endlich war dies Alles vorbei und man zog in die Cathedrale von St. Giles. Dr. Welsh, der Moderator der vorhergehenden Versammlung hielt die Predigt über den Text: „Ein Jeglicher sei in seiner Meinung gewis.“ — „Ihr wünschet den Frieden,“ sagte er, Luthers Worte ansührend, „aber es ist der Friede der Welt und nicht Christi. Anstatt mit Israel zu sagen: Friede! Friede! sagt lieber: Das Kreuz! das Kreuz! dann wird das Kreuz für Euch aufhören, ein Kreuz zu sein!“

Nach beendigtem Gottesdienste begaben sie sich in die St. Andrews-Kirche, wo die Sitzungen der Generalversammlungen Statt finden sollten. Die ganze Kirche war von Zuhörern erfüllt. Welsh eröffnete die Sitzung mit einem inbrünstigen Gebet. Dann erhob er sich aufs Neue und las mit fester, ernster Stimme, inmitten des tiefsten und feierlichsten Schweigens einen Protest vor, aus dem wir die Hauptfachen mittheilen.

Das Document hob an: „Wir Unterzeichneten, Pastoren und Ältesten, zur Generalversammlung der Kirche von Schottland deputirt, sind verhindert, diese Versammlung zu halten, durch die weiterhin dargelegten Umstände, in Folge deren eine freie Versammlung der Kirche von Schottland gemäs ihren Gesetzen und gemäs ihrer Verfassung nicht gehalten werden kann; in Betracht dessen, daß die Gesetzgebung, indem sie die von der letzten Versammlung der Kirche angenommene Wahrung unserer Rechte zurückwies, und indem sie es verweigerte, sie gegen eine usurpirte Rechtsverwaltung zu schützen, die Verhältnisse der etablierten Kirche, so wie sie in Schottland bestehen sollen, festgestellt hat in Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Gerichtshöfen und ihren neuerlichen Entscheidungen über geistliche und kirchliche Angelegenheiten: (Dann folgen in 8 Punkten die Folgerungen der Entscheide der bürgerlichen Gerichtshöfe, nämlich: Beschränkung der kirchlichen Behörden

in der Ausübung ihrer geistlichen Pflichten; unbefugtes Eingreifen der bürgerlichen Behörden in die Predigt und die Sacramentsverwaltung; unbefugtes Eingreifen derselben in die Strafgewalt der kirchlichen Behörden, u. s. w.; mit einem Wort: völlige Unterordnung der kirchlichen unter die bürgerlichen Behörden);

„Wir also, Pastoren und Älteste, an diesem Orte vereinigt, wir **protestiren**, daß die obenerwähnten Verhältnisse uns ebensowol entgegengesetzt der Einrichtung der kirchlichen Regierung erscheinen, welche in der Zeit der Revolution durch den Unionstractat gegeben und feierlich gewährleistet wurde, als auch überdem entgegengesetzt dem Worte Gottes, widersprechend den Lehren und Grundprincipien der Kirche von Schottland und unverträglich mit der Freiheit, welche die Regierung bedarf, die das Haupt der Kirche von der bürgerlichen Obrigkeit bestimmt hat sondern wollen.

„Wir protestiren ebenso, daß eine solchen Verhältnissen gemäs gebildete und unter den Zwang der bürgerlichen Macht gestellte Versammlung, nicht ist und nicht betrachtet werden kann als eine freie und legitime Versammlung der Kirche von Schottland, in Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Grundsätzen dieser Kirche; daß wir in der Erklärung und Protestation der im Mai 1842 in Edinburg gehaltenen Versammlung die wahren Grundsätze der Verfassung der Kirche erhalten sehen, die durch keine Entscheidungen irgend welcher nach den neuen, durch den Staat aufgenötigten Verhältnissen gebildeten Versammlungen umgestoßen werden können.

„Endlich indem wir ganz und gar das Recht und die Pflicht der bürgerlichen Behörde, eine etablierte Kirche gemäs dem Worte Gottes zu erhalten, anerkennen und indem wir uns und unsern Nachkommen vorbehalten, durch alle gesetzmäßigen Mittel und durch alle Gelegenheiten, welche uns Gottes Vorsehung gewähren wird, die Erfüllung dieser Pflicht, in Uebereinstimmung mit der Schrift, mit den Statuten des Königreiches von Schottland und mit den durch den Unionstractat auferlegten Bedingungen, zu erwirken; aber indem wir erkennen, daß wir die Vortheile der etablierten Kirche nicht länger genießen dürfen, da wir die Verhältnisse, welche man jetzt hier damit verbunden hält, nicht annehmen dürfen, protestiren wir, daß in unsern gegenwärtigen Umständen es für uns und für jeden Deputirten der auf heute bestimmten Versammlung gesetzmäßig ist, uns an einen andern Vereinigungsort zu begeben, um dort gemeinsam festzustellen, was wir zu thun haben, wir und unsere Anhänger, indem wir bei uns festhalten das Glaubensbekenntnis und die Ordnung der Kirche von Schottland; um uns auf regelmäßige Weise von der etablierten Kirche zu trennen, und demgemäs solche Maßregeln zu ergreifen, welche, unter dem Beistande der Gnade Gottes und der Hülfe Seines heiligen Geistes, für die Ausbreitung Seines Ruhmes und des Evangelii unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und für die Verwaltung der Angelegenheiten des Hauses Christi, gemäs Seiner heiligen

Worte, geeignet sein werden. In Folge des ziehen wir uns zurück, demütig und feierlich erkennend, daß in diesen Dingen des HErrn Hand über uns gewesen ist, wegen unserer zahlreichen Sünden, wegen der Sünden der Kirche und der Nation; aber gleicher Zeit mit der tiefsten Ueberzeugung, daß wir keine Verantwortung haben für die Folgen, welche unser gezwungener Rückzug aus einer von uns geliebten und geachteten Kirche haben kann; ein Rückzug, erzwungen durch Beweggründe des Gewissens, durch die der Krone Christi gewordene Beleidigung und durch die Verwerfung Seiner alleinigen, und höchsten Autorität als König in Seiner Kirche."

Als der Moderator gendete, legte er das Document auf die Tafel der Versammlung, neigte sich achtungsvoll vor dem Throne, auf dem der Stellvertreter der Königin saß, und ging langsam aus der Kirche hinaus. Ihm folgten Chalmers, Mac Farlane, Brown, Gordon, Pastor nach Pastor, Aeltester nach Aeltester, über 300 Männer, ruhig und feierlich. Außerhalb der Kirche empfing diesen Zug eine unübersehbare Menschenmasse, die ihn mit lebhaftem Rufe, mit wehenden Tüchern und geschwenkten Hüten begrüßte. Deputationen der presbyterianischen Kirche von Amerika, von Irland, von England schlossen sich ihnen an. So zogen sie in ihr neues Versammlungslocal, in einen weiten und einfachen Saal eines ehemaligen Fabrikgebäudes, Canon Mills, wo auch bis heute noch die Versammlungen der freien Kirche gehalten werden. Dort wartete ihrer eine neue Zuhörerschar, welche sie mit ungeheurem Jubel empfing. Erst als Welsch die Hände gefaltet emporhob, trat Stillschweigen ein und nun wurde die neue Versammlung durch Gebet eröffnet. Chalmers wurde ihr Moderator. An diesem Tage wurde ein feierlicher Act der Ausscheidung beschlossen und von den anwesenden Pastoren und Aeltesten unterzeichnet. Es war eine Märtyrerthat, dem HErrn Christo zur Liebe — die Meisten gaben Hab und Gut und Einkommen mit der Unterzeichnung auf. Vierhundert vier und siebenzig Pastoren gaben ihre Stellen und Einkünfte auf; ungefähr zweitausend Aelteste schlossen sich ihnen an. Die Majorität der Communicanten schied mit ihren Pastoren und Aeltesten aus der etablirten Kirche aus.

Das war die Trennung der Kirche von Schottland im Jahre 1843: die Entstehung der freien Kirche.

Auf welche Weise die freie Kirche von Schottland ihren Beruf als einen Beruf aus Gott seitdem glänzend dargethan, haben wir bereits in dem einleitenden Artikel (s. Nr. 27. S. 157) gesehen. Was sie im Einzelnen für Schulen, für Heidenmission, innere Mission u. s. w. gethan, darauf gedenken wir, hier und da noch in manchem folgenden Artikel zurückzukommen.

Die Geschichte der Kirche von Schottland enthält auch für uns vorzügliche Lehren, die unter des Geistes Gottes

gnädiger Lenkung schon angefangen haben, in Deutschland ihre Frucht zu tragen und es noch mehr thun werden. Wehe jeder Gemeinde, die aus Eigensinn und in eigener Kraft nachahmen wollte, was jene Kirche im demütigen Geiste des Glaubens und unter der sichtbaren Leitung des heiligen Geistes gethan! Wohl aber jeder Gemeinde, die nach so langen Kämpfen und nach Erschöpfung aller gesetzmäßigen und regelmässigen Wege, den HErrn höher achtet, als die Welt, Gott mehr gehorcht als den Menschen, und aus einer Kirche scheidet, die aus Menschenfurcht und Glaubensmüdigkeit zu einem Babel geworden ist. Die freie Kirche von Frankreich und die freie Kirche des Waadtlandes geben zum Theil Belege für diese letztere Wahrheit, obgleich die Bewegung — unseres Dafürhaltens nach — keine so gleichmäßig lautere war, als die schottische; — wir werden nächstens darauf zurückkommen.

Die Ablösung der kirchlichen Naturalberechtigungen.

Gerade als uns das Kirchenblatt Nr. 29. an dem Beispiel einer Pfarre den Nachweis lieferte, was es mit der von unsrer Seite so oft angeflagten, von andern Leuten so vornehm ignorirten Schmälerung der Pfarrstellen durch Ablösungen u. s. w. auf sich habe, fiel mir ein Buch in die Hand, betitelt: „Der pfarrliche Grundbesitz in seiner kirchlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche er durch die Ablösungsgesetze des Jahres 1848 gewonnen hat, und die Aufmerksamkeit, welche ihm fortan gebührt“ — von einem bei den Ablösungsverhandlungen vielfach theilhaftig gewesenem protest. Geistlichen Baierns, Namens Joseph. Der Verfasser kommt zu dem Resultat, daß der Bestand vieler Pfarren in Baiern durch die Ablösungen nicht bloß für die Gegenwart sehr geschmälert, sondern auch für die Zukunft geradezu gefährdet sei; das Rettungsmittel sieht er in sorgfamer Erhaltung des pfarrlichen Grundbesitzes und Verbesserung desselben durch möglichste Veseitigung oder wenigstens häuslicherische Regulirung des Verpachtungssystems, also in erster Linie durch eigne Bewirthschaftung der Pfarrländereien seitens der Geistlichen. Also die Geistlichen können von ihrem Amte nicht mehr leben; sie müssen als Landwirthe Nebenwerb suchen! Herr J. weiß viel dafür zu sagen, daß in diesem Umstande eine Gefahr für die Kirche nicht liege; ob seine Gründe jeden Leser beruhigen werden, steht dahin; Recht aber hat er gewiß darin, daß die Kirchenregierungen alle Ursache haben, zu wachen, daß nicht weiterer Schaden geschehe als schon geschehen ist, und Alles aufzubieten, wodurch der Schaden einigermaßen wieder gut gemacht werden kann. Verbesserung der Pfarrländereien ist dahin gewiß zu rechnen, und es wäre m. E. wohl an der Zeit, daß diejenigen Gemeinden, welche so wacker und bereit gewesen sind, ihre Pastoren zu

rupfen, jetzt bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen fleißig und dringlich ermahnt würden, auf ein Wiebergutmachen Bedacht zu nehmen. Warum hat die Kirche nicht sogleich, wo eine Gemeinde die Ablösung beantragte, die Forderung gestellt, daß dieselbe die Mittel ausfindig zu machen habe, durch welche der Schaden gedeckt werde? Wäre dies nicht begründet gewesen im Art. 111. des K. V. Gesetzes Ziffer 18., wo dem Ob-Kirchenrath „die Sorge für die Erhaltung des kirchlichen Eigenthums, für die Erhaltung der Einkünfte der Kirchenbeamten und die Vermehrung dieser Einkünfte, wo es derselben bedarf“ zur Pflicht gemacht wird? War es nicht überdies in den Verhältnissen vollständig begründet, sowohl bei denjenigen Pfarren, deren kleine Einnahme schon früher im ungeschmälerten Stande den Geistlichen keine und nur für die wenigen ersten Jahre seines Dienstes ernährte, als auch bei jenen übergroßen Pfarren, die längst schon seelsorgerisch von einem Manne nicht mehr verwaltet werden können und die Anstellung eines ständigen Hülfspredigers, wenn nicht eine Theilung so dringend erfordern? Könnte man nicht jenen Gemeinden die „Vermehrung der Einkünfte ihres Pastors, zum Mindesten bis auf den früheren Stand, diesen die Erhaltung der früheren Einnahme, wodurch die Anstellung eines Hülfspredigers möglich geworden wäre, auferlegen? Oder sollen gerade die besten Bestimmungen unseres Verfassungsgesetzes, wozu die oben angeführte neben Ziffer 11. desselben Artikels („Sorge für Vermehrung der Kräfte des Pfarramtes, wo es deren bedarf“) zu rechnen sind, nur auf dem Papier stehen?

Ist nach dem Sprichwort ein Trost, nicht allein zu leiden, so können wir Oldenburger etwas von diesem Trost aus Josephs Schrift schöpfen. Es findet indes mancher Unterschied zwischen Oldenburg und Baiern Statt. In Baiern wurde die Ablösung im Strudel der Revolution nicht allein beschlossen, sondern auch durchgeführt; dennoch würde man irren, wollte man denken, die Baierschen Pfarren wären schlechter weggekommen, als die unsrigen, welche ihr Ablösungsgesetz erhalten, als die Zeit sich schon wieder beruhigt hatte. In Baiern hat man den wirklichen Werth der Naturalberechtigungen zu ermittelt gesucht und den Geistlichen von Staatswegen 4procentige Obligationen dafür gegeben, freilich nur zum Belauf von 80 Procent des Betrages, so daß ein Fünftel verloren gegangen ist. Dagegen in Oldenburg zahlt der Verpflichtete z. B. für 1 Sch. Roken 1 Pfd. Butter und 4 Grote (zusammen nach jetzigen Preisen = 1½ Thlr.) jährlich eine Ablösungssumme von reichlich 16 Thlr., deren Belegung der Gemeinde überlassen bleibt und im günstigen Fall zu 3½ Procent jährlich 40 Grote abwerfen wird (vgl. auch die Berechnung in Nr. 29. des Kirchenbl.). In Baiern ist der Schaden für viele Pfarren nur in Folge von allerlei zufälligen Nebenumständen, welche im Gesetz nicht genugsam berücksichtigt waren, so erheblich geworden. — Es drängen sich dem Leser der Joseph'schen Schrift noch andere

Parallelen auf. In Baiern bestanden die Naturalberechtigungen der Pfarren fast nur in Zehnten, bei denen bekanntlich der Verpflichtete mehr verliert, als der Berechtigte gewinnt, deren Ablösung also (obgleich Joseph auch hiegegen noch Manches einzuwenden weiß), auch abgesehen von dem Gehässigen der Zehnterhebung, im national-ökonomischen Interesse liegt. Bei uns ist es anders. Unfre Naturalberechtigungen bestanden zum allergrößten Theil in Getreide, Butter, Fleisch u. s. w., daneben bestanden kleine Geldgerechtigkeiten; — streiten diese auch gegen ein national-ökonomisches Interesse, haben sie etwas Gehässiges, mehr als wenn Entschädigungsgelder für aufgehobene Stollgebühren bezahlt werden müssen? In national-ökonomischer Hinsicht möchte im Gegentheil gegen die Anhäufung so vieler Capitalien in tochter Hand, die Folge der Ablösungen, viel einzuwenden sein. Doch es sollte hier nur erinnert werden, wie viel weniger die Ablösung überhaupt in unserem Lande ein Gebot der Nothwendigkeit gewesen, als in Baiern. — Der Blutzehnten ist auch in Baiern wie bei uns ohne Entschädigung aufgehoben. Wie mag doch das zu erklären sein? Ist vielleicht der Name so fürchtbar? Die Vorkämpfer von 1848 und 49 haben allerdings zum Theil einige Scheu vor Blut gezeigt; namentlich wenns ihrem eigenen galt. Aber die armen Ruchlein und Käber werden ja doch geschlachtet; mag nun jedes zehnte derselben abgegeben werden oder nicht. — Treffen nun in Verhorröserung des Blutzehntens Oldenburg und Baiern treulich zusammen, so begegnet uns in einem andern Stücke ein großer Unterschied. Baiern nämlich hat die Zehnten ablösen lassen, dagegen mit Besteuerung ihrer Ländereien die Pfarren verschont, während Oldenburg beides, Ablösung der Natural- und Geldgefälle auf dem denkbar nachtheiligsten Fuß, und Besteuerung der kirchlichen Grundstücke auf gut Glück mit einander verbindet. Der Ausdruck „auf gut Glück“ muß gerechtfertigt erscheinen, wenn man sich einer im Oldb. Kirchenbl. vor längerer Zeit gegebenen Notiz erinnert, daß eine Pfarre circa 47 Procent, eine andre von ähnlicher Bodenbeschaffenheit nur 3—4 Procent des Heuwerths ihrer Ländereien an den Staat abgeben muß. Eine Sonderbarkeit verwandter Art kommt auch in Baiern vor. Während nämlich die s. g. Dominikalsteuer, welche die Geistlichen früher von den zehntpflichtigen Ländereien zu entrichten hatten, erlassen und dafür (wie oben erwähnt) die Ablösungssumme nur zum Belauf von 80 Procent ausgezahlt ist, wird nun die den Pfarren zugefallene Ablösungssumme doppelt besteuert; die Pastoren müssen erstlich von den für die abgetretenen Zehntrenten erhaltenen Staatsobligationen die Capitalsteuer und zweitens von den Zinsen jener Obligationen die Einkommensteuer bezahlen. In Wirklichkeit also wird die abgelöste Zehntgerechtigkeit jetzt dreifach besteuert, durch die in 20 Procent Abzug verwandelte Dominikal-, durch Capital- und Einkommensteuer. Man traut seinen Augen kaum, aber man lese S. 41 der Joseph'schen Schrift! Man denkt unwillkürlich

an Spr. Sal. 14, 34. In Oldenburg ist man einfacher zu Werke gegangen; man fordert von den Pastoren Grundsteuern von den loco salarii ihnen überwiesenen Ländereien bis zum Belauf von mehreren hundert Thalern jährlich; dahin wird die dreifache Besteuerung des Zehntrechts in Baiern wohl lange nicht reichen, und consequenter ist's auch, die Ländereien frei zu lassen und sich anderweitig zu nehmen, was man haben will.

Treffend weist Joseph nach, wie das ganze Ablösungssystem im Grunde gar nicht denen zu Gute gekommen, denen angeblich durch dasselbe geholfen werden sollte. Der f. g. kleine Mann hat geradezu Schaden davon; der reiche Bauer, welcher der Entlastung nicht bedurfte, zieht den Vortheil; er hat es gern gesehen, daß die Demokraten 1848 für ihn die Kastanien aus dem Feuer holten — zeigt sich aber jetzt wenig dankbar, indem er gegen die von den kleinen Leuten begehrte Markentheilung sein längst vor 1848 geschriebenes Recht geltend macht und letzteres als ein durch die Revolution verschlungenes keineswegs betrachtet wissen will. Hier zu Lande ist's ohne Nachweis klar, daß die Ablösungen und Belastungen der Pfarren nur den Grundbesitzern und in erheblichem Grade nur den großen Grundbesitzern zu Gute kommen; denen; welchen man mit den Volksfreunden von damals gern eine Erleichterung gönnen möchte, kommt auch nicht ein Pfennig davon zu Gute. Das ist eine von den Illusionen der Revolution!

Joseph schildert uns auch, wie in Baiern manches glückliche Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde, manche gesegnete Wirksamkeit des Seelsorgers durch die widerwärtigen Ablösungsverhandlungen gestört sei; es zeige sich seit dieser Zeit ein allgemeines Drängen unter den Baierschen Geistlichen zur Versetzung. Auch unter uns hat die Sache des Herrn und der Dienst an seinem Wort in manchen Gemeinden durch die Ablösungskämpfe schwer gelitten — und es ist eben nicht zu verwundern, wenn ein Geistlicher sich zu einer andern Gemeinde sehnt, mit der wenigstens er persönlich um sein gutes Recht nicht hat streiten müssen.

Aber höher als alles Andre, sagt Joseph, ist der empfindliche Schlag, welcher dem Rechtsgefühl des Volkes versetzt wurde, anzuschlagen. Die Rechte waren feierlich verbrieft, durch die Verfassung gewährleistet; die Geistlichen hatten geschworen „dem anvertrauten Pfarrdienst nebst den zu demselben gehörigen Pfarrrechten und Gerechtigkeiten nichts entziehen zu lassen.“ Nun werden in der Form Rechtsens diese Rechte mit einem Federzug aufgehoben oder doch in der Substanz angetastet. Was sollten die Geistlichen, was vor Allem das Volk, dem der Vortheil lodend sich darbot, dazu denken? „Heißt es nicht, fragt Joseph, den Sendlingen des Communismus im Princip bestimmen und thatsächlich denjenigen Beifall spenden, welche damals alles für erlaubt hielten und ihr Werk mit Verbrennung aller Hypothekenbücher zu beschließen gedachten? — Die konstitutionellen Formen mögen

eingehalten sein — aber es fragt sich, ob Jemandem das Recht zustehe, das siebente Gebot, welches Gott für alle Zeiten und Länder gegeben hat, aufzuheben? Es fragt sich, ob auch wohl beherzigt wurde, daß der Menge, welche einmal das Recht ihrer Mitbürger in den Noth trat, zuletzt nichts mehr heilig ist, auch kein Thron und keine Krone?“

Joseph hat sein Buch geschrieben, um zu zeigen, wie nothwendig es sei, für die erlittenen Verluste einen Ersatz zu suchen; er hat es an die Kirchenregierungen und an die Geistlichen geschrieben und mahnt auch beide an ihre Schuld, daß sie durch Mangel an Einigkeit und Muth das Uebel ärger haben werden lassen. Bei uns hätte sich durch Energie und Einigkeit das Uebel vielleicht ganz abwenden lassen. Auch ist noch nicht Alles verloren; manches Verlorene vielleicht noch wieder zu gewinnen.

In dieser Hinsicht verdient folgender Umstand nicht unbeachtet zu bleiben. Wo ein Geistlicher, Lehrer u. s. w., gegen welchen die Ablösung beantragt ist, erklärt, daß er sich zwar der Gewalt fügen werde, seine Zustimmung aber nicht geben könne: da scheint das Ablösungswerk in Stocken zu gerathen. Was hat es zu bedeuten, daß man nicht in contumaciam entscheidet, wenn die Ablösung im Gesez vollständig und ohne allen Zweifel begründet ist? Warum soll die Ablösung durchaus wie ein freiwilliger Vertrag aussehen? Unser Staatsgrundgesetz spricht im ganzen Art. 63., der von Ablösungen u. c. handelt, immer nur von solchen Pflichten, welche aus gütlich- und schuzherlichem Verbands herrühren; nur §. 4. verallgemeinert im Anfange scheinbar, kommt aber doch auch wieder auf jene Kategorie zurück, und §. 6. werden alle Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben als nicht ablösbar bezeichnet. Längst schon haben einzelne Pastoren hierauf ihren Protest gegen die Ablösung ihrer Naturalberechtigungen begründet. Unfre Gerichte sollen bis jetzt im entgegengesetzten Sinne entschieden haben. Jetzt aber, hört man, soll sich auch bei Juristen die Ansicht von der Nichtablösbarkeit der Pfarrgefälle Bahn brechen. Also Einigkeit und Energie! Möge es uns erlaubt sein, auch unsere Kirchenregierung auf diesen Gegenstand von Neuem aufmerksam zu machen.

Gesezfrüchte.

v.

Psaln 121, 1.: „Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen, von welchen mir Hülfe kommt; meine Hülfe kommt von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.“ — Israel hatte drei Berge, da der Herr ihm Sein Heil geoffenbaret hatte, von welchen ihm Hülfe kam: Sinai, Moriah und Zion, den Berg des Prophetenthums (Sinai mit Moses und Elias), den Berg des Hohenprie-

sterthums (Moriah mit Tempel und Opfer), und den Berg des Königthums (Zion mit der Burg Davids); da sind also Gesetz, Opfer und Verheißung die Gnadengaben Gottes an Sein Volk. — Wir haben im N. Test. auch drei Berge: den Berg der Seligkeiten (wo Christus in der Bergpredigt, nicht das Gesetz, sondern das Evangelium, nicht den Fluch, sondern die Seligkeit verkündet denen, die Ihm folgen), den Berg Golgatha (wo Er als Hohepriester sich selbst opfert und für die Uebelthäter bittet), und den Delberg (von wo Er, nach Seiner Erniedrigung an demselben, als König gen Himmel fuhr, Ap. Gesch. 1, 12., und einst wiederkommen wird, die Welt zu richten, Sach. 14, 4—7., wie sie Ihn gesehen haben gen Himmel fahren), und da sind das Evangelium, die Veröhnung und die Regierung Christi, die Gnadengaben Gottes an Sein Volk. — — Wiederum hat das Hohepriestertum Christi selbst auch drei Berge, von denen uns das Heil kommt: Gabbatha, wo Er leidet im Purpurmantel und in der Dornenkrone als „König der Juden“ auf Zion (denn da lag höchst wahrscheinlich Gabbatha, an dem von Pilatus benutzten Palast des Herodes auf Zion), Gethsemane am Delberg, und Golgatha; weshalb Joh. 19, 13. auch der Name Gabbatha (auf Deutsch Hochpflaster) wohl ausdrücklich genannt wird, indem Johannes außerdem in der Bedeutung des Namens selbst (wörtlich Höhe, Erhöhung) einen Anfang der Erfüllung der Weissagungen Christi erblickt, Cap. 12, 32. 33.: wenn ich erhöht werde von der Erde, und Cap. 3, 14.: des Menschen Sohn muß erhöht werden; in welchen beidemal Sein Leiden und Sein Königthum zusammengefaßt wird. Wer die Weise des Evangelisten Johannes kennt, wird diese Erklärung nicht zu gewagt finden, um so weniger da die Gelehrten (s. Winer Reallexicon, unter Gabbatha) keinen Grund wissen, weshalb Johannes so absichtlich jenen Namen anführt.

1. Joh. 3, 6.: „Ein Jeglicher, der in Ihm bleibet, sündigt nicht; wer da sündigt, der hat Ihn nicht gesehen, noch erkannt;“ und V. 9.: „Ein Jeglicher, der aus Gott geboren ist, der thut nicht Sünde; denn sein Same bleibet bei ihm, und kann nicht sündigen; denn er ist aus Gott geboren.“ — Wie stimmt das mit der Erfahrung von der Sünde auch der rechten Kinder Gottes? Oder darf sich der nicht als Gotteskind betrachten, nicht fröhlich sein in seiner Kinderschaft, der noch Sünde an sich fühlt? — Dem widerspricht schon St. Joh. selbst Cap. 1, 8. und 10.: „So wir sagen: wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns;“ und nachher: „und Sein Wort ist nicht in uns.“ — Also, wie ist ihm denn? St. Paulus spricht Röm. 7, 20.: „So thue ich dasselbe nicht, sondern die Sünde, die in mir wohnet.“ Es ist nämlich ein neuer Mensch im Herzen der Kinder Gottes und ein alter Mensch; der neue Mensch, aus Gott geboren und von Gott geschaffen, ist ihr Ich; der alte Mensch aber der Feind dieses

Ich. Dieser hängt jenem an, er umgibt ihn mit der Versuchung des Fleisches; aber er wird abgethan werden in des Leibes Erlösung und in der Auferstehung der Gerechten, ja schon beim Tode. — In den Kindern der Welt oder des Fleisches, die nicht erneuert sind von Gott, ist das Ich der alte Mensch, und was sich in ihnen Gutes regt durch die Jüge der Gnade, das ist nicht ihr Eigenthum, sondern ein Fremdes, das gleichsam von Außen an sie herantritt durch das Evangelium. So ist bei den Kindern Gottes das, was da sündigt, nicht ihr Ich, sondern das, was den Herrn liebt, und umgekehrt bei den Kindern der Welt ist es ihr Signes. — Es steht mit diesem Kampf des Geistes und Fleisches, wo er vorhanden ist (bei denen aber, die da todt sind in Sünden und etwa noch ohne Gesetz leben, da ist auch noch nicht einmal dieser Kampf da), wie mit dem Kampf um den Besitz einer Festung. Diese Festung ist das Herz, das eigentliche Ich und Leben des Menschen; bei den Einen ist die Sünde drinnen, als der Burg Besatzung und Obrigkeit, sie herrscht und wirkt daselbst nach ihrem Willen; sie ist im Besitz, und wo ein solcher Mensch „ich“ sagt, da meint er sie und redet aus ihr; — bei den Andern ist die Gnade drinnen und das Leben Gottes; sie sind Gottes Kinder, sie sündigen nicht. Wie nun aber bei den Ersten die Pfeile und der Hammer des Wortes Gottes kommen und die Burg des Herzens, die Festung der Sünde bestürmen, bis sie Eingang finden im Herzen oder durch Verstockung abgewiesen werden: so kommt bei den Andern wiederum die Sünde und will hinein; da herrscht ein ander Gesetz in ihren Gliedern und widerstreitet dem Gesetz in ihrem Gemüthe und nimmt sie gefangen in der Sünde Gesetz, welches ist in ihren Gliedern (Röm. 7, 23.); so thun sie nun dasselbe nicht, sondern die Sünde, die in ihnen ist (Röm. 7, 17.). — Ist das ein Trost für uns? Ja, er ist es; aber auch eine Warnung. Wenn die belagerte Magdeburg nicht wacht und auf der Hut ist, so dringt der Feind ein, nimmt die Burg endlich in Besitz und dann ist es unmöglich, daß der Mensch erneuert werde zum Leben (Hebr. 6, 6.). Darum heißt es lockend zu den Einen, die noch nicht des Herrn sind in ihrem Herzen: „Siehe, ich stehe vor der Thür und klopf an; wer mir aufthut, zu dem will ich eingehen und das Abendmahl mit ihm halten, und er mit mir“ (Off. 3, 20.); zu den Andern aber heißt es warnend: „Siehe, die Sünde lauert vor der Thür; aber laß du ihr nicht ihren Willen, sondern herrsche über sie“ (1. Mos. 4, 7.). Los und ledig aber ist das Herz des Menschen niemals, und mit Recht sprach einmal ein frommer einfacher Mann zu einem Gebildeten, der sich rühmte, sein Herz sei noch frei, wie eine unbeschriebene Tafel: „Nehmt Euch in Acht; wenn der Name des Herrn nicht auf der Tafel Eures Herzens steht, so kommt alsbald der Teufel, und schreibt den seinigen hinein;“ ja, „wer nicht mit mir ist, spricht Christus, der ist wider mich;“ und wir sind entweder Knechte Gottes und der Gerechtigkeit, oder Knechte

der Sünde und des Fleisches; ein Drittes giebt es nicht. Die Gelehrten sprechen von einem horror vacui, einer fuga vacui in der Natur; d. h. die Natur duldet keinen leeren Raum; es ist Alles erfüllt, sei es mit Luft, sei es mit Wasser, Erde oder was es sein mag; nichts ist ganz leer. So auch das Herz des Menschen; wenn der Geist Gottes nicht darin ist, und der böse Geist wäre auch ausgetrieben, so kommt er dennoch wieder, und findet er das Herz leer, so nimmt er zu sich sieben Geister, die ärger sind, denn er selbst, und sie kommen, und wohnen in demselbigen Menschen, spricht Christus; und dann ist Sünde Alles, was sie thun, es scheine, wie es will, und wenn etwas Gutes aus ihrem Thun herauskommt, so thun sie es nicht, sondern die Weisheit Gottes durch sie, ohne ihren Willen. Das ist dann das Gegentheil von dem, was Johannes in dem zuerst angeführten Spruch gesagt hat.

Büchersaal.

Bücher für Volksbibliotheken, Lesevereine u. s. w., nicht minder für das Haus.

(Vgl. Nr. 13., 16., 17., 19.)

Nr. 13. Tante Amanda, Hänchen und sein Freund. Marielchen und ihr Freund. Zwei Geschichten für große und kleine Kinder. 62 S. Preis: 5 Sgr. (12 Gr.)

Nr. 14. Tante Amanda, Maria von Schwaben, histor. romant. Erzählung aus dem XIII. Jahrg. 149 S. Preis: mit Bildern 15 Sgr. (36 Gr.), ohne Bilder 10 Sgr. (24 Gr.)

Nr. 15. Tante Amanda, Marielchens kleines, rothes Buch. Mit Bildern. 24 S. Preis: 10 Sgr. (24 Gr.)

Nr. 16. Böttcher, Büchlein von der inneren Mission. 53 S. Preis: 3³/₄ Sgr. (9 Gr.). 12 Exemplare für 1 Thlr.

Nr. 17. Das christliche Festbüchlein. Mit einer Vorrede von Pastor Kunze in Berlin. 54 S. Preis: 5 Sgr. (12 Gr.), colorirt 7¹/₂ Sgr. (18 Gr.)

Alle im Verlage von Justus Albert Wohlgemuth in Berlin.

Nr. 13. enthält zwei kleine, anspruchslos und einfach in Versen geschriebene Erzählungen für Kinder, in die manche christliche Winke und Lebensweisungen geschickt verflochten sind.

Nr. 14. versetzt uns in die traurige Zeit des deutschen Reiches, wo zwei Kaiser, Philipp von Schwaben, und Otto, Sohn Heinrich des Löwen, sich feindlich gegenüberstanden

und um den Besitz des deutschen Thrones kämpften. Auf diesem historischen, dunkeln Hintergrunde erscheint in klaren Umrissen Philipp's Töchterlein Maria in ihren mancherlei dornenvollen Führungen durch das Leben. Durch Kreuz kommt sie zum Sieg, zum Sieg in Christo, — das ist der leuchtende Faden des Buches; ihr Leben haucht in ihren Worten aus:

Schon hör' ich sie beginnen —

Horch! wie Musik erschallt!

O führe mich von hinnen!

Her Jesu, komme bald!

Der wesentliche Inhalt der Geschichte ist richtig historisch und wenn auch die Schilderung des Familienlebens der Gemalin Philipp's und Maria's Aufenthalt bei dem alten Martin nicht „romantisch“ (wie der Titel sagt) zu nennen ist, so möchten wir das gerade als einen Vorzug des Büchleins bezeichnen.

Nr. 15. ist eine kleine Sammlung von Gedichten und Bildern für ganz kleine Kinder. Namentlich die zwei letzten Liedlein: Marielchens Freude an dem Lamme und an dem neugeborenen, von Gott geschenkten Bruderlein sind recht ansprechend.

Nr. 16., obgleich vor 5 Jahren, unter dem frischen Eindrucke der ersten Kirchentage, ist auch jetzt noch recht brauchbar zur Anregung und Förderung des Werkes der inneren Mission. In einfacher, leicht verständlicher Sprache zeigt es zuerst das Bedürfnis in Gemeinde, Haus und allen gesellschaftlichen Schichten, dann die Bemühungen zur Hilfe in Bibel- und Tractatgesellschaften, Vereinen, Rettungshäusern u. dgl.

Nr. 17. enthält eine recht ansprechende, meist der Bibel schlicht nacherzählte Belehrung über die Hauptfeste des christlichen Kirchenjahres in Form einer kleinen Geschichte. Der Ton ist einfach und christlich und das Büchlein deshalb zu empfehlen, obgleich die Bilder nicht gerade besonders hübsch sind.

Die Capellengemeinde Neuenburg.

Nachdem mit Hilfe von 200 Thalern, welche auf das Ansuchen des Oberkirchenraths Großherzogliches Staatsministerium aus der Landeskasse bewilligt hat, ein sehr schön gelegenes Areal zu einem Kirchhofe für Neuenburg von der dortigen Capellen-Commission angekauft worden, ist in letzter Woche die Einrichtung desselben beendet, und am letzten Sonntage gleich nach beendigtem Capellengottesdienste feierlich eingeweiht worden. — Es darf gehofft werden, daß der Besitz eines Kirchhofes wesentlich beitragen werde, um die Bevölkerung von Neuenburg und Umgegend in kirchlicher Hinsicht enger und dauerhafter unter einander zu verbinden, als sie es bisher gewesen ist.

Kirchennachricht.

Sonntag den 19. Aug.: Frühpredigt 8 Uhr: Pastor Greverus. — Hauptpredigt 10 Uhr: Hülfsp. Pralle. — Nachmittagspredigt 3 Uhr: Hofprediger Geist.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 19. bis 23. August: Hülfsp. Pralle. — Die Kirchendücher führt: Pastor Greverus.

